

**Anlage 1: Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH**
(gültig ab 1. Januar 2012)

der Stadtwerke Weilburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - **StromGVV**) gültig ab 1. September 2009.

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	20,00 €
Unterbrechung der Versorgung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	30,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	58,00 €	69,02 €
Inbetriebsetzung Eigenerzeugungsanlagen	87,00 €	103,53 €
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei)	10,00 €	10,00 €
zuzüglich der Bankgebühren		

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

2. Unterjährige Abrechnung

Kosten der unterjährigen Abrechnung, je Abrechnung	11,25 €	13,39 €
Kosten der unterjährigen Messung bei kundeneigener Ableseung und Übermittlung der Zählerstände, je Abrechnung	7,71 €	9,17 €
Bei Ableseung der Zähler durch den Messstellenbetreiber nach tatsächlichem Aufwand.		

3. Pauschale Aufwandsentschädigung

Zweitschriften von Rechnungen/ Mitteilungen/ Abschlagsanforderungen	4,20 €	5,00 €
Ratenvereinbarung / Stundung (Umsatzsteuerfrei) Für die Einrichtung einer Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	10,00 €	10,00 €
Pauschale Aufwandsentschädigung (Umsatzsteuerfrei) für die Änderung einer bereits getroffenen Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	25,00 €	25,00 €
Unterjährige Zwischenberechnung des Verbrauchs und des Teilbetrages auf Veranlassung des Kunden	18,96 €	22,56 €

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

4. Bedingungen

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

4. Gültigkeit

Die Anlage 1: Preisblatt tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Anlage 1, vom 1. Juli 2010, zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) gültig ab 1. September 2009.